

Beitragsordnung (gültig ab 31.03.2017)

Mitglied Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf die AöW-Satzung	Beitragskriterien	
Kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Sondervermögen (Kommunen, Regiebetriebe, Eigenbetriebe, §4 Abs. 1 Ziffer a)	Einwohner (Kriterium 1)	
Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich rechtlicher Organisationsform (Zweckverbände, AöR, KdöR, Kommunalunternehmen, Wasser- und Bodenverbände, §4 Abs. 1 Ziffer b, c, d, e)	Gesamtleistung (Umsatz/Gebühreneinnahmen/Beitragseinnahmen) in EUR (Kriterium 2)	
Juristische Personen des Privatrechts (100% Eigengesellschaften, §4 Abs. 2)	Gesamtleistung/Umsatz in EUR (Kriterium 2)	
Verbände, Vereine, Interessenvertretungen (§4 Abs. 3)	Verwaltungshaushalt in EUR (Kriterium 3)	
Außerordentliche Mitglieder (§4 Abs. 5) a) natürliche Personen b) andere Institutionen öffentlichen Rechts	Mindestens a) 60,00 EUR b) 120 EUR	
Beitragszuordnung	Beitrag in €	Stimmen in MV
Zu 1. bis 5.000 Einwohner	300,00	1
Zu 2. bis 500.000 EUR Gesamtleistung		
Zu 3. bis 500.000 EUR Verwaltungshaushalt		
Zu 1. bis 10.000 Einwohner	625,00	2
Zu 2. bis 1 Mio. EUR Gesamtleistung		
Zu 3. bis 1 Mio. EUR Verwaltungshaushalt		
Zu 1. 10.001 bis 50.000 Einwohner	1.250,00	3
Zu 2. >1 Mio. bis 5 Mio. EUR Gesamtleistung		
Zu 3. >1 Mio. bis 5 Mio. EUR Verwaltungshaushalt		
Zu 1. 50.001 bis 100.000 Einwohner	2.500,00	4
Zu 2. >5 Mio. bis 10 Mio. EUR Gesamtleistung		
Zu 3. >5 Mio. bis 10 Mio. EUR Verwaltungshaushalt		
Zu 1. 100.001 bis 175.000 Einwohner	5.000,00	5
Zu 2. >10 Mio. bis 25 Mio. EUR Gesamtleistung		
Zu 3. >10 Mio. bis 25 Mio. EUR Verwaltungshaushalt		
Zu 1. 175.001 bis 250.000 Einwohner	7.500,00	6
Zu 2. >25 Mio. bis 50 Mio. EUR Gesamtleistung		
Zu 3. >25 Mio. bis 50 Mio. EUR Verwaltungshaushalt		
Zu 1. >250.001 Einwohner	10.000,00	7
Zu 2. >50 Mio. EUR Gesamtleistung		
Zu 3. >50 Mio. EUR Verwaltungshaushalt		

Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Der Beitrag ist regelmäßig zum Beginn eines Jahres fällig. Bei neu eingetretenen Mitgliedern sind die Beiträge innerhalb vier Wochen nach Beitritt fällig.

Wenn Verbände/Zweckverbände und denen angehörende Körperschaften/Gemeinden gleichzeitig Mitglieder sind, können besondere Bedingungen gelten. Neue Mitglieder können im ersten Jahr (12 Monate) einen um 50 % ermäßigten Beitrag entrichten.